

ter der Sonderbauaufsicht zu bildende Zulassungskommission entsprechend dem Zulassungsverfahren gemäß § 4.

§ 6

(1) Zulassungen von Bausachverständigen erlöschen:

1. mit dem Tode des Bausachverständigen,
2. wenn der Bausachverständige seine Funktion niederlegt,
3. wenn dem Bausachverständigen die Zulassung gemäß Abs. 2 entzogen wird.

(2) Die Zulassung von Bausachverständigen kann vom Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen oder von den Leitern der Sonderbauaufsichten gemäß § 24 der Verordnung zurückgezogen werden, wenn der Zugelassene

1. nicht mehr die Voraussetzungen für die Sachverständigentätigkeit bietet,
2. wegen einer strafbaren Handlung verurteilt wurde, oder wenn er wegen eines schweren Verstoßes gegen die Berufspflichten nicht mehr die Eignung und Zuverlässigkeit für die Ausübung der Sachverständigentätigkeit besitzt.

§ 7

Die Zulassung von Bausachverständigen durch die Zulassungskommission der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen, das Erlöschen oder die Zurückziehung der Zulassung werden in den Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen bekanntgegeben.

§ 8

Die Bausachverständigen haben je 1 Durchschrift ihrer fachlichen Gutachten 10 Jahre lang aufzubewahren und sie auf Verlangen dem Leiter der zuständigen Staatlichen Bauaufsicht auszuhändigen. Sie haben dem Vorsitzenden der Zulassungskommission der Staatlichen Bauaufsicht jede Veränderung ihrer Wohnanschrift oder ihres Arbeitsrechtsverhältnisses mitzuteilen.

§ 9

(1) Bausachverständige haben für ihre Leistung gegenüber dem Auftraggeber Anspruch auf eine Vergütung. Die Höhe der Vergütung ist auf der Grundlage des effektiv notwendigen Zeitaufwandes nach Stundensätzen zu berechnen. Hierzu gehören insbesondere:

- Vorabsprachen, örtliche Besichtigungen und Untersuchungen,
- Ausarbeitung des Gutachtens einschließlich entsprechender Analysen, Auswertungen, Nachweisführungen sowie Sicherungs- und Sanierungsvorschläge.²

(2) Abhängig vom Schwierigkeitsgrad der Leistungen können folgende Stundensätze berechnet werden:

1. Der zu beurteilende Sachverhalt setzt hinsichtlich des zu begutachtenden Gegenstandes zur Begutachtung erworbene ingenieurtheoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen voraus, z. B. Begutachtung von Dokumentationen, Bauleistungen, Bauschäden an Bauwerken des allgemeinen Hoch- und Tiefbaus mit normalem Schwierigkeitsgrad in bezug auf Baukonstruktion, statisches System, Funktion und Technologie 7M.
2. Der zu beurteilende Sachverhalt erfordert in langjähriger Berufspraxis auf einem Spezialgebiet erworbene spezifische Sachkenntnisse hinsichtlich des zu begutachtenden Gegenstandes, z. B. Begutachtung von Dokumentationen, Bauleistungen, Bauschäden an Bauwerken mit zum Teil hohem Schwierigkeitsgrad in bezug auf Baukonstruktion, statisches System, Funktion und Technologie 10M.
3. Der zu beurteilende Sachverhalt ist durch besondere Kompliziertheit und/oder Komplexität hinsichtlich des zu

begutachtenden Gegenstandes charakterisiert, erfordert langjährige Berufspraxis und umfassende Sachkenntnisse auf mehreren Spezialgebieten, die schöpferische Anwendung neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse oder selbständige wissenschaftliche Leistungen, z. B. Begutachtung von Dokumentationen, Bauleistungen, Bauschäden bei Bauwerken mit hohem Schwierigkeitsgrad oder von komplizierten Sonderbauten 15M.

(3) Mit den Stundensätzen sind die Ansprüche für die erbrachten Leistungen mit Ausnahme folgender Aufwendungen und Nebenleistungen abgegolten, die gegenüber dem Auftraggeber gesondert zu berechnen sind:

- Reisekosten gemäß den Rechtsvorschriften, N
- Post-, Telegramm- und Telefongebühren,
- Kosten für im Rahmen der Untersuchung verbrauchte Materialien und die Nutzung von Arbeitsmitteln,
- Kosten für durchgeführte Materialprüfungen,
- Kosten für Schreib- und Zeichenarbeiten,
- Kosten für Foto- oder Vervielfältigungsarbeiten notwendiger Unterlagen oder die Bereitstellung weiterer Exemplare des Gutachtens.

§ 10

(1) Die zu erbringenden Leistungen einschließlich der Aufwendungen und Nebenleistungen sind zwischen dem Auftraggeber und dem Bausachverständigen zu vereinbaren.

(2) Gemäß § 2 Ziffern 1 und 2 zugelassene Bausachverständige dürfen Sachverständigenleistungen nur bis zu einer Gesamtzeit von jährlich 400 Stunden vereinbaren.

(3) Die Vergütung für Leistungen als Bausachverständiger ist nach den Rechtsvorschriften zu versteuern.

§ 11

Die bisher ausgesprochenen Zulassungen für Bausachverständige behalten Gültigkeit.

§ 12

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 28. Dezember 1987

Der Minister für Bauwesen

Junker * 1

Anordnung über die Verleihung des Jacob-und-Wilhelm-Grimm-Stipendiums der Deutschen Demokratischen Republik

vom 14. Dezember 1987

Zur Anerkennung und Förderung ausländischer Wissenschaftler und deren Leistungen auf dem Gebiet der deutschen Sprache, Literatur, Geschichte und Landeskunde der DDR im Ausland wird im Einvernehmen mit den zuständigen zentralen Staatsorganen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) In Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen zur Entwicklung wissenschaftlicher Beziehungen zwischen der DDR und anderen Staaten auf dem Gebiet der Germanistik sowie zur Förderung ausländischer Wissenschaftler und deren Leistungen auf dem Gebiet der deutschen Sprache, Literatur, Geschichte und Landeskunde der DDR im